

JOSEF PRÖLL
Bundesminister

XXII. GP.-NR

3443 /AB

lebensministerium.at

2005 -11- 29

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

zu 3479 /J

ZI. LE.4.2.4/0074-I 3/2005

Wien, am **25. NOV. 2005**

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Heidemarie Rest-Hinterseer,
Kolleginnen und Kollegen vom 29. September 2005,
Nr. 3479/J, betreffend Kleinbetriebsregelung im Biolandbau

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Heidemarie Rest-Hinterseer, Kolleginnen und Kollegen vom 29. September 2005, Nr. 3479/J, betreffend Kleinbetriebsregelung im Biolandbau, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen keine Daten vor, wie viele Biobetriebe von der Kleinbetriebsregelung Gebrauch machen. Eine Analyse der für das Jahr 2004 vorhandenen Daten weist ca. 11.100 Biobetriebe mit bis zu 15 Kühen aus.

Zu Frage 2:

Derzeit beschäftigt sich die Europäische Kommission nicht mit der angesprochenen Definition "kleine Betriebe". Auf europäischer Ebene ist noch nicht entschieden, ob die Definition der „kleinen Betriebe“ EU-einheitlich oder auf Ebene der Mitgliedsstaaten erfolgen soll.

Sollte es künftig keine EU-weite Definition im Rahmen der VO 2092/91 geben, wird in Österreich im Rahmen der Bio-Förderung die bestehende Auslegung weitergeführt.



Zu den Fragen 3 und 4:

Da Laufställe als besonders tiergerecht im Rahmen der Investitionsförderung gelten, ist die Förderungsintensität für diese höher. Sowohl die Landwirtschaftskammern, das ländliche Fortbildungsinstitut (LFI) als auch die Bioverbände beraten auf den Betrieben sowie im Rahmen einer Vielzahl von Informationsveranstaltungen über tiergerechte Ställe. Weiters liefert das ÖKL detaillierte Planungshilfen für Laufställe. Die Gumpensteinner Bautagung und die Nutztierschutztagung, die jährlich abwechselnd in Gumpenstein veranstaltet werden und die Verfügungsstellung von Unterlagen sowie eine direkte Beratung sind wichtige Leistungen der Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft.

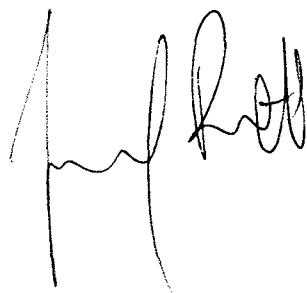
Zu Frage 5:

Das trifft nicht generell zu, da das ÖPUL als Förderungsvoraussetzung die Einhaltung der VO 2092/91 festsetzt und diese eben für Kleinbetriebe keine Laufstall-Verpflichtung vorsieht.

Zu Frage 6:

Dies trifft zu, sofern der Betrieb die VO 2092/91 oder die förderrelevante Kleinbetriebsdefinition nicht einhält.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hofbauer".